Beitragsordnung

der Rechtsanwaltskammer für Kärnten in der Fassung des Beschlusses der ordentlichen Plenarversammlung vom 01.07.2020

Gültigkeitsbeginn: 01. Jänner 2021

A. Pflichtbeiträge

1. Kammerbeitrag:

Der Kammerbeitrag beträgt jährlich

a) für den Rechtsanwalt

b) für den Rechtsanwaltsanwärter

2.940.00

50,00

2. Im Kammerbeitrag für Rechtsanwälte enthalten sind:

- a) die anteilige Versicherungsprämie zur Großschadenversicherung
- b) die anteilige Versicherungsprämie für die Vertrauensschadenversicherung

3. Zuschläge zum Kammerbeitrag für RAA:

Pro Rechtsanwaltsanwärter/in – pro angefangenem Kalenderquartal € 150,00

4. Zuschläge zum Kammerbeitrag für Kanzleiangestellte:

Pro Kanzleimitarbeiter/in (ganztags) – pro angefangenem Kalenderquartal € 20,00 Pro Kanzleimitarbeiter/in (halbtags) – pro angefangenem Kalenderquartal € 10,00

 Die Regelungen der Umlagenordnung zur Versorgungseinrichtung über die Zahlungsbedingungen (Fälligkeit, Säumnisfolgen, etc.), in der jeweils geltenden Fassung, gelten – soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt wird – analog auch für diese Beitragsordnung:

Bei dem Kammerbeitrag (A.1.) handelt es sich um einen <u>Jahresbeitrag</u>. Eine anteilige Reduzierung des Kammerjahresbeitrages (im Falle des unterjährigen Aus- oder Eintritts) findet nicht statt.

Die Zuschläge zum Kammerbeitrag für

- a) RAA (A.3.) werden jeweils auf Basis der, der Kammer für das zuletzt abgelaufene Beitragsjahr (= Kalenderjahr) bekannt gewordenen;
- b) Kanzleiangestellte (A.4.) werden jeweils auf Basis der, vom Beitragspflichtigen im zuletzt abgelaufene Beitragsjahr (= Kalenderjahr) bekannt gegebenen

Daten errechnet und zusammen mit dem Kammerbeitrag vorgeschrieben.

Im jeweils laufenden Beitragsjahr kommen sohin grundsätzlich Zuschläge für RAA und Kanzleiangestellte in jenem Umfang zur Vorschreibung, die den Verhältnissen des abgelaufenen Beitragsjahres (in der Kanzlei des jeweiligen Beitragspflichtigen) entsprechen.

Im Falle des Erlöschens der Befugnis zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft, erfolgt die Abrechnung der Zuschläge zum Kammerbeitrag für das Kalenderjahr, in welchem die Befugnis erloschen ist, mittels gesonderter Endabrechnung. Die aus einer solchen Endabrechnung resultierenden Gutschriften oder Lastschriften sind binnen 14-tägiger Frist auszugleichen.

Die Vorschreibung des Kammer(jahres)beitrages samt Zuschlägen erfolgt jeweils zum Beginn eines jeden Kalenderjahres. Der so vorgeschriebene Kammer(jahres)beitrag samt Zuschlägen wird je zur Hälfte am 01.03. und am 01.09. eines jeden Kalenderjahres zur Zahlung fällig.

Im Falle einer unterjährigen Eintragung wird der Kammer(jahres)beitrag für allfällig vor diesem Zeitpunkt nach Maßgabe dieser Beitragsordnung für das laufende Kalenderjahr bereits fällig gewordene Beiträge gesondert vorgeschrieben. Die Fälligkeit tritt sodann 14 Tage nach Zugang der Vorschreibung ein.

Eine nachträgliche Berichtigung von auf Basis dieser Beitragsordnung unrichtig vorgeschriebenen Beiträgen, ist zulässig. Die Beitragspflichtigen sind zur (ungesäumten) Mitwirkung an der Erhebung der Daten verpflichtet. Aus einer Berichtung einer Beitragsvorschreibung resultierende Gutschriften oder Lastschriften sind binnen 14 Tagen auszugleichen.

Zahlungen von Kammermitgliedern, welche nicht spätestens bei Einzahlung eindeutig schriftlich gewidmet sind, können einbehalten werden und mit offenen fälligen (anderen) Forderungen gemäß den Bestimmungen der Umlagenordnung verrechnet werden.

Verrechnungen haben sohin zunächst auf fällige Beiträge zur Versorgungseinrichtung Teil A und sodann auf die fälligen Pflichtbeiträge laut Beitragsordnung und sodann auf fällige Beiträge zu Teil B) zu erfolgen. Wenn hinsichtlich einer Beitragsgattung mehrere Forderungen offen sind, so ist gemäß § 1416 ABGB vorzugehen.

Beiträge, die nicht spätestens ein Monat nach Fälligkeit entrichtet werden, sind einzumahnen. Für **jede Mahnung** ist dem (Ausbildungs-)Rechtsanwalt ein Spesenersatzbeitrag in Höhe von € 20,- vorzuschreiben. Bei Notwendigkeit der Ausfertigung eines Exekutionstitels in Form eines Rückstandsausweises ist ein Pauschalbetrag von € 40,- als Entschädigung für Betreibungskosten des Gläubigers gemäß § 458 UGB vorzuschreiben.

B. Einmalige Gebühren

anlässlich der Eintragung in die Liste der Rechtsanwaltskammer für Kärnten:

1. Eintragungsgebühr für:

Die Eintragung in die Liste der Rechtsanwälte	€	100,00
Die Eintragung in die Liste der niedergelassenen		
europäischen Rechtsanwälte	€	100,00
Die Eintragung in die Liste der Rechtsanwaltsanwärter	€	100,00
Die Eintragung in die Liste einer Rechtsanwaltsgesellschaft		
(GbR, OG, KG, GmbH) pro Anwalt	€	150,00
Die Eintragung des Beitrittes in die Liste einer		
Rechtsanwaltsgesellschaft pro Beitritt	€	150,00
dies zusätzlich zu der nach § 14 (1) n Ziff 2 GebG beizubringenden staatlichen Eintra-		
gungsgebühr		

2. Ausfertigungsgebühr für:

Anwaltslegitimation	€	25,00
Beglaubigungsurkunden gemäß § 31 Abs 3 ZPO	€	25,00
Legitimationsurkunden gemäß § 15 RAO bzw 31 ZPO	€	25,00

Gebühren werden binnen 14 Tagen nach Vorschreibung zur Zahlung fällig.

Solange keine neue Beitragsordnung von der Plenarversammlung beschlossen wird, gelten die Bestimmungen dieser Beitragsordnung auch über den 31. Dezember 2021 hinaus für die Folgejahre.



Verordnung der Plenarversammlung der Rechtsanwaltskammer für Kärnten über die Höhe der Beiträge zu den Versorgungseinrichtungen (Umlagenordnung 2021)

Aufgrund des § 51 der Rechtsanwaltsordnung (RAO), RGBl. Nr. 96/1868, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 10/2017, wird verordnet:

Inhaltsverzeichnis

1. Teil Allgemeine Bestimmungen

- § 1. Geltungsbereich
- § 2. Beitragsbetreibung
- § 3. Anrechnung
- § 4. Stundung der Beiträge
- § 5. Verfahren

2. Teil Versorgungseinrichtung Teil A

1. Hauptstück Beitragshöhe

- § 6. Normbeitrag
- § 7. Beitrag von Rechtsanwälten und Rechtsanwältinnen
- § 8. Beitrag von niedergelassenen Europäischen Rechtsanwälten und Rechtsanwältinnen
- § 9. Beitrag von Rechtsanwaltsanwärterinnen und -anwärtern

2. Hauptstück Fälligkeiten

- § 10. Fälligkeit der Beiträge von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten und niedergelassenen Europäischen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten
- § 11. Fälligkeit der Beiträge von Rechtsanwaltsanwärterinnen und -anwärtern

3. Hauptstück Beitragsermäßigungen

§ 12. Beitragsermäßigung bei Geburt eines Kindes

4. Hauptstück Beitragsbefreiungen

- § 13. Beitragsbefreiung während des Bezugs von Wochengeld
- § 14. Beitragsbefreiung aufgrund Erreichen des Rentenantrittsalters nach der Satzung Teil A 2018

5. Hauptstück Nachkauf von Versicherungsmonaten

§ 15. Kosten des Nachkaufs

6. Hauptstück Pensionssicherungsbeitrag

§ 16. Höhe des Pensionssicherungsbeitrags

3. Teil Versorgungseinrichtung Teil B

1. Hauptstück Beitragshöhe

§ 17. Beiträge von Rechtsanwälten und Rechtsanwältinnen und niedergelassenen Europäischen Rechtsanwälten und Rechtsanwältinnen

2. Hauptstück Beitragsermäßigungen

- § 18. Beitragsermäßigung bei Ersteintragung
- § 19. Einkommensbezogene Beitragsermäßigung

3. Hauptstück Fälligkeiten

§ 20. Fälligkeit der Beiträge

4. Teil Schlussbestimmungen

§ 21. Inkrafttreten

1. Teil Allgemeine Bestimmungen

Geltungsbereich

§ 1. Diese Umlagenordnung gilt für die Mitglieder der Rechtsanwaltskammer für Kärnten.

Beitragsbetreibung

- **§ 2.** (1) Beiträge, die nicht spätestens einen Monat nach Fälligkeit entrichtet werden, werden eingemahnt. Für jede Mahnung ist ein Spesenersatzbeitrag in Höhe von 20,00 Euro zu entrichten.
- (2) Ab einem Zahlungsverzug von einem Monat sind für den weiteren Zeitraum der Säumigkeit Verzugszinsen nach Maßgabe des § 456 UGB zu bezahlen.
- (3) Wird ein Beitrag nicht spätestens drei Monate nach Fälligkeit entrichtet, so wird ein einmaliger Säumniszuschlag in Höhe von 5 % des Rückstandes eingehoben.
- (4) Für die Ausstellung eines Exekutionstitels, ist ein Pauschalbetrag iSd § 458 Unternehmensgesetzbuch (UGB), dRGBI. S 219/1897, in der jeweils geltenden Fassung, in Höhe von 40 Euro zu entrichten.
- (5) Kosten, die in Zusammenhang mit Rückbuchungen entstehen, sind der Rechtsanwaltskammer zu ersetzen.

Anrechnung

§ 3. Zahlungen, die nicht spätestens im Zeitpunkt der Einzahlung schriftlich gewidmet sind, können auf fällige Beiträge zu den Versorgungseinrichtungen angerechnet werden. Anrechnungen erfolgen zunächst auf Beitragsrückstände zu der Versorgungseinrichtung Teil A und in weiterer Folge auf Beitragsrückstände zu der Versorgungseinrichtung Teil B.

Stundung der Beiträge

§ 4. Eine Stundung der Beiträge kann für eine maximale Dauer von sechs Monaten gewährt werden. Ab dem zweiten Monat ab Fälligkeit der Beiträge sind Stundungszinsen in Höhe von zwei Drittel der Verzugszinsen gemäß § 456 UGB zu entrichten.

Verfahren

§ 5. Für Verfahren nach dieser Umlagenordnung gelten die im 1. Hauptstück des 6. Teils der Satzung Teil A 2018 vorgesehenen Bestimmungen sinngemäß.

2. Teil Versorgungseinrichtung Teil A

1. Hauptstück Beitragshöhe

Normbeitrag

§ 6. Für das Kalenderjahr 2021 wird ein monatlicher Normbeitrag gemäß § 53 Abs. 2 Rechtsanwaltsordnung (RAO), RGBI. Nr. 96/1868, in der jeweils geltenden Fassung, in Höhe von 1.052,00 Euro (jährlich 12.624,00 Euro) festgelegt.

Beitrag von Rechtsanwälten und Rechtsanwältinnen

- § 7. (1) Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten wird auf den Normbeitrag aus der Pauschalvergütung monatlich ein Betrag in Höhe von 250,00 Euro (jährlich 3.000,00 Euro) angerechnet.
- (2) Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte haben für das Kalenderjahr 2021 einen monatlichen Beitrag zur Versorgungseinrichtung Teil A in Höhe von 802,00 Euro (jährlich 9.624,00 Euro) zu entrichten.

Beitrag von niedergelassenen Europäischen Rechtsanwälten und Rechtsanwältinnen

§ 8. Niedergelassene Europäische Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte haben für das Kalenderjahr 2021 den Normbeitrag zu entrichten.

Beitrag von Rechtsanwaltsanwärterinnen und -anwärtern

- § 9. (1) Rechtsanwaltsanwärterinnen und -anwärter haben für das Kalenderjahr 2021 einen monatlichen Beitrag zur Versorgungseinrichtung Teil A in Höhe von 330,00 Euro (jährlich 3.960,00 Euro) zu entrichten.
- (2) Die Beiträge der Rechtsanwaltsanwärterinnen und -anwärter sind vom Rechtsanwalt bzw. von der Rechtsanwältin einzubehalten, bei dem bzw. der er oder sie in praktischer Verwendung steht, und bei Fälligkeit nach § 11 zu überweisen. Der Rechtsanwalt bzw. die Rechtsanwältin haftet für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Beiträge.

2. Hauptstück Fälligkeiten

Fälligkeit der Beiträge von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten und niedergelassenen Europäischen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten

- § 10. Die Beiträge nach § 7 und § 8 sind für die Monate
 - 1. Jänner bis März am 15.01.
 - 2. April bis Juni am 15.04.
 - 3. Juli bis September am 15.07.
 - 4. Oktober bis Dezember am 15.10.

zur Zahlung fällig.

Fälligkeit der Beiträge von Rechtsanwaltsanwärterinnen und -anwärtern

- § 11. Die Beiträge nach § 9 sind für die Monate
 - 1. Jänner bis März am 15.01.
 - 2. April bis Juni am 15.04.
 - 3. Juli bis September am 15.07.
 - 4. Oktober bis Dezember am 15.10.

zur Zahlung fällig.

3. Hauptstück Beitragsermäßigungen

Beitragsermäßigung bei Geburt eines Kindes

§ 12. Beiträge von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten sowie niedergelassenen Europäischen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten sind gemäß § 53 Abs. 2 Z. 4 lit. a RAO auf Antrag für einen Zeitraum von höchstens zwölf Kalendermonaten auf den von Rechtsanwaltsanwärterinnen und - anwärtern zu entrichtenden Beitrag zu ermäßigen. Der Antrag ist innerhalb eines Jahres ab der Geburt eines Kindes oder der Annahme an Kindes Statt zu stellen.

4. Hauptstück Beitragsbefreiungen

Beitragsbefreiung während des Bezugs von Wochengeld

§ 13. Rechtsanwältinnen und Rechtsanwaltsanwärterinnen sind für die Dauer eines Beschäftigungsverbots nach dem Mutterschutzgesetz 1979 oder eines einem solchen Beschäftigungsverbot entsprechenden Zeitraums auf Antrag zur Gänze von der Leistung des Beitrags zur Versorgungseinrichtung Teil A zu befreien. Der Antrag soll vor Geburt des Kindes gestellt werden.

Beitragsbefreiung aufgrund Erreichen des Rentenantrittsalters nach der Satzung Teil A 2018

- § 14. (1) Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, die nach der Geschäftsordnung der Rechtsanwaltskammer für Kärnten wegen Vorliegens der Voraussetzungen zur Inanspruchnahme der Altersrente nach § 26 der Satzung Teil A 2018 von der Erbringung von Leistungen der Verfahrenshilfe befreit sind, sind von der Leistung des Beitrags zur Versorgungseinrichtung Teil A zu befreien.
- (2) Niedergelassene Europäische Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, die die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Altersrente nach § 26 der Satzung Teil A 2018 erfüllen, diese jedoch nicht in Anspruch nehmen, sind auf Antrag von der Leistung des Beitrags zur Versorgungseinrichtung Teil A zu befreien.

5. Hauptstück Nachkauf von Versicherungsmonaten

Kosten des Nachkaufs

§ 15. Für jeden nach der Satzung Teil A 2018 nachkaufbaren Versicherungsmonat sind 1.271,11 Euro zu entrichten.

6. Hauptstück Pensionssicherungsbeitrag

Höhe des Pensionssicherungsbeitrags

§ 16. Als Pensionssicherungsbeitrag gemäß § 53 Abs. 1 Rechtsanwaltsordnung (RAO), RGBI. Nr. 96/1868, in der jeweils geltenden Fassung, wird für Bezieher von Leistungen nach der Satzung Teil A 2018 ein Pensionssicherungsbeitrag für das Jahr 2021 in Höhe von 0 Prozent der jeweiligen Bruttoleistung festgesetzt. Der Pensionssicherungsbeitrag wird vom jeweiligen Auszahlungsbetrag einbehalten.

3. Teil Versorgungseinrichtung Teil B

1. Hauptstück Beitragshöhe

Beiträge von Rechtsanwälten und Rechtsanwältinnen und niedergelassenen Europäischen Rechtsanwälten und Rechtsanwältinnen

§ 17. Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie niedergelassene Europäische Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte haben für das Kalenderjahr 2021 einen monatlichen Beitrag zur Versorgungseinrichtung Teil B in Höhe von 647,50 Euro (jährlich 7.770,00 Euro) zu entrichten.

2. Hauptstück Beitragsermäßigungen

Beitragsermäßigung bei Ersteintragung

§ 18. Der nach § 7 der Satzung Teil B 2018 ermäßigte Beitrag beträgt monatlich 129,50 Euro (jährlich 1.554,00 Euro).

Einkommensbezogene Beitragsermäßigung

- § 19. Der nach § 8 der Satzung Teil B 2018 ermäßigte Beitrag beträgt
 - 1. im Fall des § 8 Abs. 4 Z. 1 der Satzung Teil B 2018 monatlich 129,50 Euro (jährlich 1.554,00 Euro),
 - 2. im Fall des § 8 Abs. 4 Z. 2 der Satzung Teil B 2018 monatlich 259,00 Euro (jährlich 3.108,00 Euro),
 - 3. im Fall des § 8 Abs. 4 Z. 3 der Satzung Teil B 2018 monatlich 388,50 Euro (jährlich 4.662,00 Euro).

3. Hauptstück Fälligkeiten

Fälligkeit der Beiträge

- § 20. Die Beiträge nach diesem Teil der Umlagenordnung sind für die Monate
- 1. Jänner bis März am 15.02.
- 2. April bis Juni am 15.05.
- Juli bis September am 15.08.
- Oktober bis Dezember am 15.11.

zur Zahlung fällig.

4. Teil Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

§ 21. Diese Umlagenordnung tritt mit 01.01.2021 in Kraft.



Verordnung der Plenarversammlung der Rechtsanwaltskammer für Kärnten über die Höhe der von der Versorgungseinrichtung zu erbringenden Leistungen (Leistungsordnung 2021).

Aufgrund des § 51 der Rechtsanwaltsordnung (RAO), RGBI. Nr. 96/1868, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBI. I Nr. 10/2017, wird verordnet:

Inhaltsverzeichnis

1. Teil Allgemeine Bestimmungen

- § 1. Geltungsbereich
- § 2. Auszahlung der Leistungen
- § 3. Konto auf das die Rente ausbezahlt wird
- § 4. Verfahren

2. Teil Versorgungseinrichtung Teil A vor dem 01.01.2004

§ 5. Individuelle Regelung

3. Teil Versorgungseinrichtung Teil A

1. Hauptstück Basisaltersrente

§ 6. Höhe der Basisaltersrente

2. Hauptstück Todfallsbeitrag

- § 7. Anspruchsvoraussetzungen für den Todfallsbeitrag
- § 8. Anspruchsberechtigung auf Todfallsbeitrag
- § 9. Höhe des Todfallsbeitrags
- § 10. Weitere individuelle Regelungen zum Todfallsbeitrag

4. Teil Versorgungseinrichtung Teil B

§ 11. Höhe der nach der Satzung Teil B 2018 gebührenden Leistungen

5. Teil Schlussbestimmungen

§ 12. Inkrafttreten

1. Teil Allgemeine Bestimmungen

Geltungsbereich

§ 1. Diese Leistungsordnung gilt für die Leistungsbezieher der Rechtsanwaltskammer für Kärnten.

Auszahlung der Leistungen

- § 2. (1) Die Auszahlung der nach der Satzung Teil A 2018 und der Satzung Teil B 2018 gebührenden Renten erfolgt jeweils am Letzten eines Kalendermonats für das Folgemonat.
- (2) Renten nach der Satzung Teil A 2018 und nach der Satzung Teil B 2018 werden 14 Mal jährlich ausbezahlt. Die 13. Rente wird am 30.06. und die 14. Rente am 30.11. ausbezahlt.

Konto auf das die Rente ausbezahlt wird

§ 3. Die Auszahlung der Renten kann nur auf ein Konto erfolgen, für das nachgewiesen wird, dass das Kreditinstitut die nach dem Todesfall ausbezahlten Renten an die Rechtsanwaltskammer zurücküberweist.

Verfahren

§ 4. Für Verfahren nach dieser Leistungsordnung gelten die im 1. Hauptstück des 6. Teils der Satzung Teil A 2018 vorgesehenen Bestimmungen sinngemäß.

2. Teil Versorgungseinrichtung Teil A vor dem 01.01.2004

Individuelle Regelung

§ 5. Siehe Übergangsbestimmungen der Rechtsanwaltskammer für Kärnten im Anhang zu § 61 (Punkt 2) der Satzung Teil A.

3. Teil Versorgungseinrichtung Teil A

1. Hauptstück Basisaltersrente

Höhe der Basisaltersrente

§ 6. Die Basisaltersrente (§ 49 Abs. 1 Rechtsanwaltsordnung (RAO), RGBI. Nr. 96/1868, in der jeweils geltenden Fassung) beträgt monatlich brutto 2.244,- Euro.

2. Hauptstück Todfallsbeitrag

Anspruchsvoraussetzungen für den Todfallsbeitrag

- § 7. Anspruch auf Todfallsbeitrag besteht, wenn
- 1. der oder die Verstorbene zum Zeitpunkt des Todes in die Liste der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte oder in die Liste der niedergelassenen europäischen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte eingetragen war oder
- 2. der oder die Verstorbene zum Zeitpunkt des Todes Bezieher einer Alters- oder Berufsunfähigkeitsrente nach der Satzung Teil A 2018 war und zum Zeitpunkt der Antragstellung auf Alters- oder Berufsunfähigkeitsrente in die Liste der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte oder in die Liste der niedergelassenen europäischen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte eingetragen war.

Anspruchsberechtigung auf Todfallsbeitrag

§ 8. Ein Anspruch auf Todfallsbeitrag besteht nur, wenn der oder die Verstorbene bei dieser Rechtsanwaltskammer im Verhältnis zu anderen Rechtsanwaltskammern, die ebenfalls einen Todfallsbeitrag vorsehen, die höchste Anzahl an Beitragsmonaten erworben hat.

Höhe des Todfallsbeitrags

§ 9. Der Todfallsbeitrag dient zur Deckung der Kosten einer standesgemäßen Bestattung und ist an diejenigen Personen auszuzahlen, welche die Bestattungskosten bezahlt haben oder erwiesenermaßen zu zahlen haben. Der Höchstsatz für den Todfallsbeitrag beträgt 7.500,- Euro. Für die getätigten Ausgaben sind Rechnungen vorzulegen.

Weitere individuelle Regelungen zum Todfallsbeitrag

§ 10. Entfällt.

4. Teil Versorgungseinrichtung Teil B

Höhe der nach der Satzung Teil B 2018 gebührenden Leistungen

§ 11. Die Höhe der nach der Satzung Teil B 2018 gebührenden Leistungen ergibt sich aus dem Geschäftsplan. Der Geschäftsplan wird auf der Homepage des Österreichischen Rechtsanwaltskammertags kundgemacht.

5. Teil Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

§ 12. Diese Leistungsordnung tritt mit 01.01.2021 in Kraft.